



Geld verdienen verboten?

Bildungsmaterialien und das Problem
nicht-kommerzieller Lizenzen

jointly

GEMEINSAM FÜR OER

Geld verdienen verboten? Bildungsmaterialien und das Problem nicht-kommerzieller Lizenzen

Wer Bildungsmedien und andere Inhalte unter Creative-Commons-Lizenzen veröffentlicht, könnte die Freigabe auf „nicht-kommerzielle Zwecke“ beschränken.

Was ist darunter zu verstehen? Weshalb sind nicht-kommerzielle Lizenzen umstritten?

INHALTSVERZEICHNIS

Was soll die Bedingung „nicht-kommerziell“ erreichen?	4
Was ist an der NC-Bedingung kritisch?	5
Was gilt als nicht-kommerzielle Nutzung?	6
„Kommerziell“ ist keine moralische Wertung	7
Grenzfälle: Blogs und Bildungseinrichtungen	8
Konkrete Nutzung entscheidend	9
Trotz Gerichtsentscheiden: Unschärfen bleiben	10
Fazit	11

Selbstverständlich bekommen Lehrerinnen und Lehrer, Dozentinnen und Dozenten Gehälter. Aber das sind nicht die einzigen Ausgaben der öffentlichen Hand, deren gesamten Bildungsausgaben sollen sich 2017 in Deutschland auf 134,8 Milliarden Euro belaufen. Mit Bildung wird Geld verdient.

Angesichts dessen ist es erstaunlich, wenn durch die Vergabe von bestimmten Lizenzen verhindert werden soll, dass mit Bildung Geld verdient werden kann. Dies ist auch mit Creative Commons Lizenzen möglich, denn wer Bildungsmedien und andere Inhalte veröffentlicht, könnte die Freigabe auf „nicht-kommerzielle Zwecke“ beschränken.

Die [freien Lizenzen von Creative Commons¹](#) erlauben es, urheberrechtlich geschützte Werke zu verwenden, ohne bei jeder Verwendung Rechte klären oder Erlaubnisse einholen zu müssen. Die Lizenzen bestehen aus standardisierten Bausteinen, den Lizenzmodulen. Diese Bausteine legen die Bedingungen fest, unter denen die Inhalte weiterverwendet werden dürfen. Zu den möglichen Bausteinen gehört die Beschränkung der Freigabe auf die „nicht-kommerzielle Nutzung“ (non-commercial, NC). Zu erkennen sind Inhalte mit der Lizenzbedingung „NC“ am durchgestrichenen Euro- oder Dollar-Symbol.



Abb.: Logos der Lizenzvariante „CC BY-NC“

1 <https://irights.info/dossier/creative-commons>

WAS SOLL DIE BEDINGUNG „NICHT-KOMMERZIELL“ ERREICHEN?

Hinter der Lizenzbedingung „Nicht-kommerzielle Nutzung“ steht der Grundgedanke, Werke zwar freizugeben, eine kommerzielle Nutzung aber zu unterbinden, wenn sie nicht extra erlaubt wurde. Dritte sollen mit offenen, frei verfügbaren Inhalten nicht ungefragt Geld verdienen können.

Ein Grund dafür kann sein, dass der Lizenzgeber damit sein eigenes Geschäftsmodell schützen will. Dies ist zwar legitim, mit dem Grundsatz von offenen Bildungsmaterialien aber nicht vereinbar.

Daneben wird gelegentlich angeführt, man wolle eine Kommerzialisierung von meist in öffentlich finanzierten Einrichtungen entstandenen Materialien verhindern. Es gehört aber gerade zur Stärke von freien Bildungsmaterialien, dass der Nutzen anderer – und auch deren geschäftlicher Vorteil – nicht zu Lasten der Lizenzgeber geht. Denn ein schützenswertes Geschäftsmodell für den Vertrieb von Bildungsmaterialien, dass auf deren Verknappung angewiesen wäre, verfolgen öffentliche Institutionen ja nicht.

Oft steht hinter den Vorbehalten gegenüber kommerzieller Nutzung ein reines Neiddenken: Obwohl es mir nicht schadet, und obwohl es im Interesse der Bildung ist, will ich nicht, dass andere von meiner Arbeit wirtschaftlich profitieren.

WAS IST AN DER NC-BEDINGUNG KRITISCH?

Die Einschränkung auf nicht-kommerzielle Nutzungen gilt als nicht vereinbar mit dem Prinzip offener Bildungsmaterialien. Die Kritiker des Bausteins befürchten unter anderem, dass die NC-Bedingung auch solche Nutzerinnen und Nutzer benachteiligt, die eigentlich daran interessiert wären, offene Materialien zu verwenden.

Beispielsweise könne es Lehrerinnen und Lehrern an einer privaten Schule versagt bleiben, NC-lizenzierte Bildungsmaterialien zu verwenden, weil ihre Einrichtung als kommerziell gilt. Ähnlich könne es auch gemeinnützige Bildungsanbieter treffen, die für bestimmte Leistungen Geldbeträge verlangen, um die Kosten zu decken und die damit zumindest punktuell kommerziell handeln.

Entscheidender Kritikpunkt ist die bei vielen Konstellationen entstehende Unklarheit, wie solche und ähnliche Nutzungsszenarien zu bewerten sind. Diese Graubereiche schreckten viele Interessierte davon ab, Inhalte unter nicht-kommerziellen Lizenzen weiterzuverwenden, obwohl Creative Commons gerade das ermöglichen soll. Aus diesem Grund plädieren viele Anhänger freier Inhalte dafür, die Lizenzbedingung NC als nicht OER-gerecht zu betrachten und von deren Nutzung abzuraten.

Auch Projekte wie die freie Enzyklopädie Wikipedia akzeptieren nur solche Beiträge und eingereichte Inhalte, die eine kommerzielle Nutzung nicht ausschließen.

WAS GILT ALS NICHT-KOMMERZIELLE NUTZUNG?

Wann es sich um eine nicht-kommerzielle Nutzung handelt ist, definiert der Wortlaut der Creative-Commons-Lizenztexte. Er erläutert jedoch nur auf allgemeine Art und Weise, was im Sinne der Lizenz darunter zu verstehen ist:

„Nicht kommerziell meint nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet. Der Austausch von lizenziertem Material gegen anderes unter Urheberrecht oder ähnlichen Rechten geschütztes Material durch digitales File-Sharing oder ähnliche Mittel ist nicht kommerziell im Sinne der vorliegenden Public License, sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt.“
[zitiert nach [CC BY-NC 4.0, Abschnitt 1, Absatz i: https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/de/legalcode](https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/de/legalcode)]

Teilweise lässt sich somit klar definieren, wann es um kommerzielle Nutzungen in diesem Sinne geht, zum Beispiel

- wenn ein Unternehmen einen Text auf seiner Firmenwebsite oder in einer Kundenzeitschrift veröffentlicht,

- wenn ein Verlag Texte und Fotos ein Buch verwendet. Das gilt unabhängig davon, ob der Verlag dem Fotografen dafür ein Honorar bezahlt oder ob die Autoren dem Verlag einen Druckkostenzuschuss zahlen.

„KOMMERZIELL“ IST KEINE MORALISCHE WERTUNG

Die Formulierung „kommerziell“ mag den Eindruck erwecken, damit seien profitorientierte Firmen und Konzerne gemeint.

Speziell bei Bildungsmedien denken viele womöglich an große, etablierte Verlage und Produzenten auf dem Markt für Lehrmaterialien, die Gewinne erwirtschaften und sich an Bildung gleichsam bereichern wollen. Doch dabei handelt es sich letztlich um moralische Bewertungen, die für die Lizenzen keine Rolle spielen.

Geld zu verdienen oder geschäftlich tätig zu sein ist nichts Verwerfliches – auch nicht, wenn es um Bildung geht. Es kommt ja auch niemand auf die Idee, die Gehälter der circa 760.000 Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland für unmoralisch zu halten.

Zur Bildungslandschaft gehören viele kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbstständige und Freiberufler, die schlicht wirtschaftlich arbeiten müssen; außerdem Vereine oder genossenschaftlich organisierte Bildungsträger, die im

Rahmen ihrer Tätigkeiten „geschäftliche Vorteile“ erzielen. Auch gemeinnützige Organisationen und Initiativen erhalten geldwerte Vergütungen. Wenn sie nicht durch öffentliche Gelder oder Spenden finanziert werden, sind sie darauf angewiesen, zumindest punktuell „kommerziell“ vorzugehen.

GRENZFÄLLE: BLOGS UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Schwieriger ist es, zu entscheiden, wann Inhalte auf Blogs als kommerziell im Sinne der Lizenz gelten. Beispielsweise, wenn auf den Seiten eines Blogs Werbung eingeblendet wird und damit Umsätze erzielt werden. In vielen Fällen sind die Einnahmen durch Werbung für die Betreiber gering und decken allenfalls einen Teil der Betriebskosten. Es könnte also angemessen sein, eine solche Verwendung nicht als kommerziell einzustufen. Doch auch dann stellt sich beispielsweise die Frage, ab wann ein Blog seine nicht-kommerzielle Unschuld verlieren würde. Etwa dann, wenn die Werbeeinnahmen die technischen Unterhaltskosten für den Server übersteigen?

Auf solche Fragen geben die CC-Lizenzen keine direkte Antwort. Gleiches gilt für viele Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, die nicht allein öffentlich finanziert sind und somit auf eigene Einnahmen nicht verzichten können, etwa durch kostenpflichtige Kurse oder Materialien.

KONKRETE NUTZUNG

ENTSCHEIDEND

Dürfen also nur staatliche Bildungseinrichtungen und spendenfinanzierte Träger NC-lizenzierte Bildungsmaterialien verwenden? Ganz so einfach ist es nicht: Im zitierten Lizenztext beziehen sich die CC-Lizenzen nicht auf den Status des jeweiligen Nutzers, etwa dessen Organisations- und Rechtsform. Anknüpfungspunkt ist vielmehr die konkrete Handlung, in deren Rahmen die Inhalte verwendet werden.

Beispiel

Ein Museum betreibt einen Museumsshop. Auch wenn ein gemeinnütziger Verein das Museum betreibt, sind Verkäufe in einem Museumsshop auf Einnahmen – also einen „geschäftlichen Vorteil“ – ausgerichtet. Werden dabei Inhalte unter Creative-Commons-Lizenzen verwendet, würde es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine „kommerzielle Nutzung“ handeln, die von einer NC-Lizenz nicht mehr umfasst wäre.

TROTZ GERICHTSENTSCHEIDEN: UNSCHÄRFEN BLEIBEN

Angesichts der Graubereiche hoffen Juristen im allgemeinen auf wegweisende Gerichtsurteile, die offene Fragen ausloten. Einen solchen Fall bildet ein Streit um ein CC-lizenziertes Foto, welches das Deutschlandradio auf seiner Website verwendete, dabei aber Lizenzbedingungen missachtete. Das Landgericht Köln sah diese Verwendung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als kommerzielle Nutzung an.

Anders entschied das Oberlandesgericht Köln im Jahr 2014 in der nächsten Instanz: Es handele sich nicht um eine eindeutig kommerzielle Nutzung. Allerdings hat das Gericht die Frage letztlich nicht inhaltlich geklärt, sondern die Unschärfen der Lizenz anerkannt, die mehrere Lesarten der „kommerziellen Nutzung“ möglich machen.

Da es sich bei CC-Lizenzen um „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ handele, gelte der Grundsatz, dass Unklarheiten zu Lasten desjenigen gehen, der die Bedingungen verwendet – hier also des Fotografen, der die Lizenz verwendete. Bei solchen mehrdeutigen Klauseln gibt das Gesetz vor, zu wessen Gunsten sie auszulegen sind.

FAZIT

Die Bedingung NC ist mit dem Prinzip offener Bildungsmaterialien nicht vereinbar. Die Abgrenzungsschwierigkeiten führen dazu, dass vielfach vor der Nutzung dieser Materialien zurückgeschreckt wird, wo dies wohl nach rechtlichen Kriterien zulässig wäre. Die Unsicherheiten führen damit zu einer weit größeren Einschränkung der Nachnutzbarkeit, als dies gewollt ist.

Wer etwa ein funktionierendes Geschäftsmodell auf NC-Inhalten aufgebaut hat, will in der Regel ausschließen, dass Dritte aus seinem Material geschäftlichen Nutzen ziehen. Dies ist nicht per se verboten. Im Bereich der Bildung ist dafür aber kein Platz..

Wer primär an offenen Bildungsmaterialien und einer möglichst freien Verbreitung interessiert ist, für den ist eine Lizenzierung, die kommerzielle Nachnutzungen verbietet, keine Option.

Ausführliche Informationen über Creative-Commons-Lizenzen und ihre nicht-kommerziellen Varianten bieten die folgenden Broschüren:

- *Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen: Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell – NC“ (PDF²)*
- *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (PDF³)*

2 https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf

3 https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf

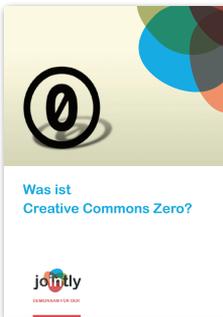
In dieser Reihe erschienen:



Kombinieren, Bearbeiten, Remixen:
OER richtig verwenden



Fünf Tipps
für gutes Lizenzieren von OER



Was ist Creative Commons Zero?



Geld verdienen verboten?
Bildungsmaterialien und das Problem
nicht-kommerzieller Lizenzen

Alle Broschüren lassen sich als PDF im JOINTLY-Contentbuffet herunterladen: <https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/oer> oder beim DIPF bestellen: kontakt@o-e-r.de



Kleine Helfer, große Hilfe –
Lizenzhinweise für OER erstellen und nutzen

(Nicht nur) Nepper, Schlepper,
Bauernfänger –
Abmahnungen bei Creative-
Commons-Lizenzen



Nach der Reform
des Urheberrechts
für Bildung und
Wissenschaft –
OER bleiben
notwendig



Loslassen als OER-Prinzip.
Kontrollverzicht und Bedeutungsgewinn

Über JOINTLY

JOINTLY ist ein Verbundprojekt von iRights e.V., der Fachhochschule Lübeck, edu-sharing Network e.V. und der Gesellschaft für Wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen, das zum Ziel hat, OER-Akteure in der Entwicklung und Verbreitung ihrer Materialien konkret zu unterstützen und gemeinschaftlich OER-förderliche Instrumente zu entwickeln.

OER-Akteure werden in ihren Aktivitäten durch die Inputs und Beratung der JOINTLY-Experten in den Themenfeldern Recht, Produktion/Didaktik und IT direkt gefördert. Verschiedene Veranstaltungen dienen dem Austausch und dem kollaborativen Arbeiten. Gleichzeitig werden spezifische für OER relevante Kenntnisse vermittelt. Da technische Aspekte für den Erfolg von OER besonders wichtig sind, können Experten diese Infrastrukturen in einem offenen Prozess weiterentwickeln. Der JOINTLY-Ansatz zeichnet sich durch Kooperation auf Augenhöhe aus, mittels derer OER-Akteure und die JOINTLY-Projektpartner dezentral und gemeinschaftlich Lösungen entwickeln.

Herausgeber und Verantwortlicher

Dr. Paul Klimpel

% iRights e.V.

Almstadtstraße 9-11, 10119 Berlin

Telefon: +49 30 8937-0103

Impressum

Diese Publikation gehört zu einer Reihe, erschienen im Rahmen des Verbundprojekts JOINTLY – Qualifizierung und kooperative Unterstützung für OER – ein Buffet der Kooperation.

Der Beitrag ist eine bearbeitete Version eines Artikels, der zuerst am 12.1.2018 auf irights.info erschien:

<https://irights.info/artikel/oer-creative-commons-noncommercial/28879>

Lizenzhinweise

Titelgrafik: frankieleon, Money is money, via flickr:

<https://www.flickr.com/photos/armydr2008/21631336984>,

CC BY 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

Text: Henry Steinhau, David Pachali, in Teilen bearbeitet und geändert von Paul Klimpel; iRights.info, für JOINTLY

CC-Logos: Creative Commons Org., CC-BY

Lizenz dieses Beitrags: Creative Commons

Attribution 4.0 International

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



✉ info@jointly.info

🐦 [@OER_JOINTLY](https://twitter.com/OER_JOINTLY)



GEMEINSAM FÜR OER

Qualifizierung und kooperative
Unterstützung für OER.
Ein Buffet der Kooperation

www.jointly.info

Projektpartner



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung